Essay

Relative Armut, relative Menschenwürde – relatives Desinteresse?

Andreas Vohns

Andreas Vohns

„Wir leben in einer Gesellschaft, die von Regeln bestimmt ist, Regeln der Wirtschaft, der Bürokratie, zunehmend auch Regeln, die von Technologien ausgehen: Kommunikationstechnologien, Produktionstechnologien usw. Steuerung von Organisationen, von ganzen Staaten oder gar von weltweiten Verbünden wird zunehmend an Regelsysteme delegiert. Quantitative Erfassung von Zuständen und Zielen ist das Gebot der Stunde“ (Fischer 2009, S. 68), und dazu ist die immer weitergehende Mathematisierung von Phänomenen immer breiterer Teile unseres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systems nötig. Immer mehr Menschen vertrauen dabei immer mächtigeren technischen und mathematischen Hilfsmitteln, ohne sich dabei zwingend klar darüber zu sein, was die Anwendung solcher Hilfsmittel eigentlich mit sich bringt. Ein Problem, das sich dabei stellt: Keine mathematisch gewonnene Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage ist bereits aufgrund ihrer Mathematikhaltigkeit sakrosankt, kein „Regelsystem ist für alle Situationen, für alle Zeiten ein gutes. Verschärft: Regelsysteme produzieren Situationen, für die sie nicht ausreichen“ (ebd.).

Zu den Zielsetzungen politischer und ökonomischer Bildung werden für gewöhnlich politische und ökonomische Urteilsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Handlungsfähigkeit gerechnet. Seitens der OECD wird – angesichts obiger Ausführungen nur konsequent – auch an den Mathematikunterricht das Ansinnen herangetragen, bei den Schüler/innen die Fähigkeit anzubahnen, „die Rolle zu erkennen und zu verstehen, die Mathematik in der Welt spielt, fundierte mathematische Urteile abzugeben und sich auf eine Weise mit der Mathematik zu befassen“ die den Anforderungen einer Person als „konstruktiver, engagierter und reflektierender Bürger entspricht“ (OECD & PISA 1999, S. 2).

Der folgende Aufsatz ist zwei aktuellen Beispielen gewidmet, in denen mathematisch basierte Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen Gegenstand der öffentlichen und medialen Auseinandersetzung waren. In beiden Fällen zeigt sich, dass mit Mathematisierungen einerseits Hoffnungen verbunden werden

Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (GWP) Heft 3/2010, S. 367-375

und andererseits z.T. harsche Kritik geübt wird, die jeweils auf grundsätzliche Missverständnisse dessen verweisen, was durch Mathematisierungen prinzipiell geleistet oder eben nicht geleistet werden kann.

1. Relative Armut

„Im Jahr 2008 war rund jeder vierte in Leipzig lebende Mensch armutsgefährdet (27%). Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) traf dies auch auf mehr als jede fünfte Einwohnerin oder jeden fünften Einwohner von Hannover (22%), Bremen (22%), Dresden (22%) und Dortmund (21%) zu“ (Destatis 2010).

Wer eine solche Pressemitteilung verstehen möchte, benötigt neben (keinesfalls selbstverständlichen) Kenntnissen der elementaren Prozentrechnung ein Verständnis davon, was gemeint ist, wenn von einer Person in Deutschland gesagt wird, sie sei armutsgefährdet. Verwendung findet hier das Konzept der „relativen Armut“, das man sorgfältig von der „absoluten Armut“ (unzureichende Mittelausstattung, um lebenswichtige Grundbedürfnisse zufrieden stellen zu können) unterscheiden muss. Von „absoluter Armut“ sind nach Rechnung der Weltbank zwar weltweit über eine Milliarde Menschen betroffen, in Deutschland allerdings kaum jemand. „Relative Armut“ ist ein sozialwissenschaftliches Konzept bzw. Konstrukt, bei dem man es für gerechtfertigt hält, solche Personen als „relativ arm“ zu bezeichnen, denen erheblich weniger regelmäßiges Einkommen zur Verfügung steht als der Mehrheit der Menschen in der betrachteten Gesellschaft. Dieses Konzept ist von wirtschaftsliberaler Seite mehrfach attakkiert worden. Stellvertretend seien drei exemplarische Kritikpunkte angeführt:

Einwand 1: „Arm beziehungsweise von Armut bedroht ist nach einer Festlegung der EU, wer weniger als 60 Prozent eines standardisierten Netto-Durchschnittseinkommens (Medianeinkommen) verdient. Wer in einer Steuerenklave, in der der Durchschnittsbürger eine Million Euro verdient, nur über ein Jahreseinkommen von 590.000 Euro verfügt, ist nach dieser Definition arm.“ (Sinn 2006). Kritisch sei dieses Maß auch deshalb, „weil sich durch eine gleichmäßige Verbesserung oder Verschlechterung des Einkommens aller Bevölkerungsschichten dann nichts ändern würde, wenn die Preise unverändert blieben.“ (Wikipedia 2010).

Kommentar: Der Einwand ist mathematisch korrekt. Innerhalb der EU und innerhalb der OECD wird mit Medianeinkommen gerechnet, wenn es um relative Armut geht. Das Medianeinkommen ist derjenige Geldbetrag, bei dem die Hälfte der Menschen in einer Gesellschaft weniger als oder exakt diesen Betrag an Einkommen zur Verfügung haben und die andere Hälfte mehr als oder exakt diesen Betrag zur Verfügung haben. Bei der derzeit gültigen Schwelle für die „Bedrohung von relativer Armut“ von 60% des Medianeinkommens ist es also korrekt, dass man bei einem Medianeinkommen von einer Million Euro mit weniger als 600.000 € als „von relativer Armut bedroht“ gelten würde. Wenn sich weiters alle Einkommen einer Volkswirtschaft gleichmäßig entwickeln, z.B. um

25% steigen, dann steigen auch Medianeinkommen und Armutsschwelle gleichmäßig mit. Es sind also gleich viele Menschen von relativer Armut bedroht, obwohl auch jedem dieser Menschen 25% mehr Einkommen zur Verfügung steht.

Sozialwissenschaftlich relevant ist dieser Einwand allerdings nur insofern, als er die zeitliche und räumliche Begrenztheit der festgelegten Armutsschwelle von 60% verdeutlicht. Für die fiktive Millionärsgesellschaft von Hans-Werner Sinn ist dieses Maß ebenso ungeeignet, wie für sehr reale Gesellschaften, in denen bereits das Medianeinkommen unterhalb der von der Weltbank festgelegten Schwelle für „absolute Armut" liegt. Damit kann man aber nur sehr bedingt gegen die momentane Verwendung des Konzeptes in Europa argumentieren, wo keiner der beiden genannten Extremfälle zutrifft. Würden sich hypothetisch alle Realeinkommen verdoppeln, so wäre dies in der Tat ein Anlass, die Armutsschwelle zum Gegenstand neuerlicher politischer Aushandlung zu machen. Dass dies auf absehbare Zeit eintritt, ist allerdings eher unwahrscheinlich: Auf Basis des SOEP berechnet etwa der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zwischen 1994 und 2004 gerade einmal einen Anstieg des realen Medianeinkommens von 8%. Und: Die Einkommen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen entwickeln sich gerade nicht gleichmäßig nach oben, für abhängig Beschäftigte z.B. nur etwas mehr als halb so stark wie für Selbständige. Wenn sich Einkommen in einer Volkswirtschaft nicht gleichmäßig entwickeln, so kann man ohne Kenntnis der konkreten Einkommensverteilung weder Aussagen über das Steigen und Fallen des Medianeinkommens machen, noch über den Anteil von Menschen unterhalb von 60% des Medians – es können mehr oder weniger werden. Von 1994 bis 2004 sind es trotz steigendem Medianeinkommen mehr geworden.

Einwand 2: „Der relative Armutsbegriff […] hat den unschätzbaren Vorteil, daß es bei seiner Anwendung immer Arme geben wird. Für die politische Klasse darf es keine Lösung des Armutsproblems geben." (Rasch o.J.)

Kommentar:. Rein mathematisch gesehen ist das genaue Gegenteil der Fall: Das (statistische) Problem relativer Armut ließe sich mit einem Schlag beseitigen, indem man das Niveau der sozialen Grundsicherung (etwa durch Mindestlöhne und Erhöhung von Sozialleistungen oder aber durch ein „bedingungsloses Grundeinkommen") mit der Entwicklung des Medianeinkommens koppeln und auf 60% oder höher anheben würde. Allein durch diese Maßnahme würde sich noch nicht einmal das Medianeinkommen erhöhen, das (statistische) Problem relativer Armut wäre hingegen endgültig gelöst.

Einwand 3: Statistiken zur Entwicklung relativer Armut sind problematisch, weil sie sich „nicht auf Pro-Kopf-Einkommen, sondern auf das ‚bedarfsgewichtete Einkommen' beziehen. Dabei wird unterstellt, dass zwei Singles zusammen ein Drittel mehr Einkommen brauchen als ein Paar. […] Das sonst in der Statistik gültige Prinzip, das Faktum vom Werturteil zu trennen, wird bei der Armutsstatistik durchbrochen. Wegen der Bedarfsgewichtung führt eine verringerte Haushaltsgröße bei gleichem Pro-Kopf-Einkommen rechnerisch bereits zur Verringerung des bedarfsgewichteten Einkommens – und damit zu einem steigenden Anteil armutsgefährdeter und aus der Mittelschicht fallender Personen." (Sinn 2008)

Kommentar: Zunächst einmal ist es durchaus üblich, bei „Analysen der Einkommensverteilung […] eine Äquivalenzgewichtung der Einkommen vorzunehmen. Damit wird neben Unterschieden in der Höhe des Bedarfs der einzelnen Haushaltsmitglieder insbesondere Skaleneffekten einer gemeinsamen Haushaltsführung Rechnung getragen, also dem Umstand, dass Mehrpersonenhaushalten geringere Ausgaben je Haushaltsmitglied genügen als kleineren Haushalten, um den gleichen Lebensstandard zu erlangen“ (Sachverständigenrat Wirtschaft 2006, S. 431). Für die amtliche Sozialberichterstattung wird nur die erste Person in einem Haushalt voll gezählt, jede weitere Person über 14 Jahren mit 0,5 und jede weitere Person unter 15 Jahren mit 0,3. Als Beispiel zur Erläuterung diene folgende Tabelle:

	Haushalt 1)	**Haushalt 1a)**	**Haushalt 1b)**
Haushaltsnettoeinkommen	2100 €	1575 €	525 €
Personen > 14 Jahre	2	1	1
Personen < 14 Jahre	2	2	0
Pro-Kopf-Einkommen	525 €	525 €	525 €
Personen-Äquivalente	2,1	1,6	1
Äquivalenzeinkommen	1000 €	984 €	525 €

Dabei seien die Haushalte 1a) und 1b) aus dem Haushalt 1) durch Auftrennung entstanden – ein zumindest nicht völlig abwegiges Konstrukt. Sowohl in Haushalt 1a) als auch in Haushalt 1b) liegt dann das Äquivalenzeinkommen niedriger als zuvor in Haushalt 1), obwohl in allen drei Haushalten das Pro-Kopf-Einkommen gleich geblieben ist. Verringerungen der Haushaltsgröße führen bei gleichem Pro-Kopf-Einkommen also in der Tat zur Verringerung von Äquivalenzeinkommen. Die Behauptung, im Äquivalenzeinkommen seien „Fakten und Werturteile“ nicht getrennt, während dies beim Pro-Kopf-Einkommen der Fall sei, ist dennoch problematisch. Beide Berechnungen beruhen auf Vorentscheidungen und Werturteilen, beide führen zu einer anderen Darstellung der Situation der Haushalte. Die sozialwissenschaftlich relevante Frage ist: Wird die Situation der in den Haushalten 1), 1a) und 1b) lebenden Einzelpersonen angemessener dargestellt, wenn man ihnen jeweils gleiche Pro-Kopf-Einkommen zuordnet, oder durch Zuordnung verschiedener Äquivalenzeinkommen? Eine Statistik, die veränderten Lebensbedingungen in dieser Hinsicht keine Rechnung trägt, ist letztlich genauso werturteilsbehaftet, wie eine Statistik, die darauf Rücksicht nimmt. Richtig bleibt bei diesem Einwand: Die Höhe der Äquivalenzeinkommen wird durch Veränderungen in den Verhältnissen des Zusammenlebens beeinflusst – ganz unabhängig davon, wie man diese nun bewertet. Davon hängen dann auch Medianeinkommen und Armutsquoten mittelbar ab. Diese Veränderungen sieht man überdies nicht, wenn man nur die Veränderung der Armutsquote allein betrachtet.

Das ist allerdings nichts, was in erster Linie von speziellen Eigenschaften der Definition „relativer Armut“ oder des „Äquivalenzeinkommens“ abhängt, sondern ein Grundkennzeichen jeder Mathematisierung, ja jeder Operationalisierung, ohne die keine empirisch arbeitende Sozialwissenschaft auskommt. Einwände lassen sich gegen jede Operationalisierung formulieren, jede Mathe-

matisierung lebt davon, gewisse Aspekte der Realität unberücksichtigt zu lassen. Nur: Ohne Mathematisierung dessen, was „relative Armut" bedeuten soll, bliebe das Konzept merklich nebulös, wäre in seinen zeitlichen, räumlichen, die Geschlechter und Altersgruppen betreffenden Entwicklungen nicht wahrnehm- und diskutierbar. Wer „relative Armut" als gesellschaftliches Problem ansieht, kommt um dessen Mathematisierung nicht umhin. Er hat es damit immer schwerer als derjenige, der darin ohnehin kein Problem sieht und sich genüsslich auf jede noch so selbstverständliche Einschränkung jeder konkreten Mathematisierung stürzen kann.

2. Relative Menschenwürde

Bereits im letzten Heft dieser Zeitschrift hat Heiner Adamski einen aktuellen Fall kommentiert, in dem mit dem Bundesverfassungsgericht eine der höchsten Instanzen unseres Rechtssystems über die Zulässigkeit eines stark mathematikbasierten sozialen Regelsystems zu entscheiden hatte: die Regelungen gemäß dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (das sog. Hartz IV-Gesetz). Adamski kommentiert das Urteil unter anderem wie folgt: „Das Gericht hat kritisiert und ausgeschlossen, dass Politik Regelsätze festlegt und dann im zuständigen Ministerium ein den Sätzen entsprechender Bedarf erfunden wird." (Adamski 2010, S. 263) Es habe ferner „die Höhe der Regelsätze nicht kritisiert und keine Erhöhung vorgeschrieben. Es hat aber diesen wichtigen Beitrag geleistet: Der Politik wurde ungeschminkt ihre Willkür gezeigt" (ebd., S. 264). Schließlich ist für Adamski klar, „dass der Staat endlich den wirklichen Bedarf der Hilfsbedürftigen ermitteln" (ebd.) müsse. Ich möchte diese Einschätzungen zum Anlass nehmen, um einen entscheidenden Punkt herauszuheben, dem in Adamskis Kommentar meiner Meinung nach nur indirekt Aufmerksamkeit gewidmet wird: der Frage, inwiefern das Urteil Praktiken der Mathematisierung im Umfeld der Festlegung der Regelsätze für zulässig oder unzulässig erklärt hat.

Die Frage, ob mittels der derzeitig gültigen Regelsätze dem „wirklichen Bedarf der Hilfsbedürftigen" entsprochen wird, hat das Urteil z.T. unbeantwortet gelassen. So ist, wie Adamski feststellt, die derzeitige *Höhe* der Regelleistungen als „nicht evident unzureichend", gleichzeitig deren *Berechnungsgrundlage* aber als klarer Verstoß gegen Artikel 1 und 3 GG gewertet worden.

Akzeptiert hat das Gericht zum Ersten, dass die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums weitgehend auf Pauschalbeträgen beruht, die nahezu zwangsläufig mehr oder minder durchschaubare Mathematisierungen erforderlich machen. Nur in einer (wiederum fiktiven) Kleinstgesellschaft, in der auf zehn Hilfsbedürftige zehn wohlmeinende Sozialfürsorger(innen) kommen, könnte in jedem Einzelfall darüber entschieden werden, was dem „wirklichen Bedarf" der einzelnen Hilfsbedürftigen entspricht. Für die Massengesellschaft Deutschland und das Massenphänomen der Förderungsbedürftigkeit zwecks Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums sind daher schon aus pragmatischen Gründen Pauschalisierungen nötig. Das hat „sogar demokrati-

schen Charme: Vor der Regel sind alle gleich“ (Fischer 2009, S. 68). Die Hilfsbedürftigen sind nicht vom Wohlwollen der Sozialfürsorger abhängig, ihnen wird gesetzlich ein bestimmter Anspruch zugestanden. Dabei wird zwangsläufig in Kauf genommen, dass nicht jeder Einzelfall diskutiert wird, sondern dass es eben Regelbeträge gibt, mit denen in der Regel auszukommen ist.

Dabei hat das Gericht mit dem sogenannten *Statistikmodell* zum Zweiten eine mathematische Praxis für zulässig erklärt, deren direkter Bezug zum Bedarf der Hilfsbedürftigen nur sehr mittelbar gegeben ist. Bis zum Jahr 1990 war zur Bestimmung der Regelleistungen in der Sozialfürsorge ein davon abweichendes *Warenkorbmodell* in Gebrauch. Dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge oblag es dabei, einen Warenkorb notwendiger Güter und Dienstleistungen zu konzipieren und damit die monetäre Bewertung eines menschenwürdigen Existenzminimums vorzunehmen. Was „notwendig“ ist, musste der Verein normativ entscheiden. Dabei war es keine Seltenheit, dass man mit der Politik aus Kostengründen keine Einigung über notwendige Überarbeitungen des Warenkorbs erzielen konnte (vgl. Schneider 2003). Im seit 1991 zur Anwendung kommenden *Statistikmodell* werden Regelsätze nunmehr ausschließlich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten unterer Einkommensgruppen bemessen, wie es sich aus einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ergibt. Als Referenzgruppe dienen dabei die nettoeinkommensschwächsten 20% der Einpersonenhaushalte (nach Herausnahme der Empfänger von Sozialhilfe). Durch diesen Schritt wird aus dem vormals deskriptiven Modell der EVS ein normatives Modell: Die Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf Basis der EVS setzt implizit voraus, dass in Deutschland die einkommensschwächsten 20% ein menschenwürdiges Leben führen können. Der Einsatz von Mathematik soll hier zuvorderst die Diskutierbarkeit des gefundenen Regelsatzes erschweren – wer glaubt, dass dieser Teil der Gesellschaft in der Regel ein menschenwürdiges Leben führen kann, der kann auch die Regelsätze nicht mehr in Frage stellen. Damit ist dem mühseligen Aushandlungsprozess über einen bedarfsdeckenden Warenkorb ein Ende gesetzt, die Normativität der Festlegung des „Notwendigen“ im Warenkorb weicht der Normativität des Faktischen in Gestalt der EVS, „Menschenwürde“ wird dadurch im Prinzip genauso relativ, wie die Armut laut gängiger Definition der EU.

Die Zahl 20% ist allerdings genauso wenig sakrosankt, wie es die Zahl 60% bei der Bestimmung der Gefährdung von relativer Armut ist. Die materielle Basis einer menschenwürdigen Existenz ist damit genauso relativ festgelegt, wie die relative Armutsschwelle. Es bleibt auch im Fall der Regelsätze eine „materielle Bandbreite“ bestehen, innerhalb derer der Gesetzgeber insbesondere darüber zu entscheiden hat, was über die bloße physische Existenzsicherung hinaus zur „Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (BVerfG 2010, Absatz 135) ausreichend ist. Jede Entscheidung, die der Gesetzgeber diesbezüglich trifft, ist normativ gefärbt, damit angreifbar und jeder Entscheidung des Gesetzgebers kann man dann rein prinzipiell den Vorwurf der „Willkür“, der „Schönrechnerei“ und des „erfundenen Bedarfs“ machen.

Diesen Willkür-Vorwurf hat sich das Gericht zwar hinsichtlich der Festlegung von „Regelsatz relevanten Anteilen“ und der Ableitung der Regelsätze für Nicht-Erwachsene zu eigen gemacht, kritisiert wird allerdings nicht schon die Tatsache, dass gewisse Posten der EVS gekürzt wurden, erst Recht ist nicht die absolute Höhe der Abschläge Gegenstand der Kritik (a.a.O., Absätze 174-187). Kritisiert wird die mangelnde Begründung der Abschläge sowie fehlende Transparenz in der Bestimmung der Höhe der Abschläge – in Summe deren Willkürlichkeit. Adamski erwähnt in seinem Kommentar u.a. die „Absurdität“, dass „ein 17-Jähriger […] nach dem Gesetz übrigens 80 Prozent so viel Hunger“ hat „wie seine Mutter“ (Adamski 2010, S. 263). Nur: Solche Absurditäten lassen sich ebenso wenig vollständig vermeiden, wie sich 0,3 Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung von Äquivalenzeinkommen vermeiden lassen, aus denen mit dem 15. Geburtstag schlagartig 0,5 Haushaltsmitglieder werden. Das Gericht schreibt dem Gesetzgeber ausdrücklich nicht vor, künftig von 17-Jährigen mit 100% Hunger auszugehen, sondern nur, weiteres statistisches Material zu sammeln, das den 80% Hunger ihre Absurdität nimmt oder aber einen anderen, statistisch belegt weniger absurden Prozentsatz zu finden. Statistik kann allgemein zwar helfen, Willkür einzudämmen oder sogar erst sichtbar zu machen. Sie enthebt allerdings den Anwender niemals davon, normative Festlegungen zu treffen. Trotzdem hat das Bundesverfassungsgericht das Statistikmodell nicht grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt, sondern lediglich bestimmte Standards für die Begründung von Abschlägen und abgeleiteten Sätzen eingefordert.

Grundsätzlich gestärkt hat das Gericht die Position der Betroffenen gegenüber der Statistik und der Normativität des Faktischen insofern, als dem „wirklichen Bedarf der Hilfsbedürftigen“ auch in solchen Einzelfällen entsprochen werden muss, in denen es nachweislich „einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf“ gibt, zu dessen Deckung die Regelleistungen nicht ausreichen. Regelsätze seien „als abstrakte Rechengrößen“ konzipiert, „die nicht bei jedem Hilfebedürftigen exakt zutreffen müssen, sondern erst in ihrer Summe ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleisten sollen“. Diese Sätze vermögen daher nicht „denjenigen besonderen, laufenden, nicht nur einmaligen und unabweisbaren Bedarf zu erfassen, der *zwar seiner Art nach* berücksichtigt wird, dies *jedoch nur in durchschnittlicher Höhe*. Tritt in Sondersituationen ein höherer, überdurchschnittlicher Bedarf auf, erweist sich die Regelleistung als unzureichend“ (BVerfG 2010, Absätze 205-208). Das impliziert allerdings umgekehrt auch: In der Regel wird man sich eben nicht auf eine Diskussion der Situation des einzelnen Hilfsbedürftigen einlassen. Ein höherer Bedarf kann nur in wenigen, statistisch nicht ins Gewicht fallenden Einzelfällen geltend gemacht werden.

3. Relatives Desinteresse?

Mathematik dient im gesellschaftlichen Kontext (auch) dazu, Grenzen der Diskutierbarkeit zu setzen, uns zu disziplinieren. Dabei ist jedoch vor Überinterpretation der durch Mathematisierung geschaffenen Realitäten zu warnen. Wir

dürfen nicht so tun, „als gäbe es einen durch objektive Realität begründeten Zwang zu einer bestimmten Form der Disziplinierung“ (Fischer 2006, S. 106). Das Funktionieren der Mathematik hängt in hohem Maße davon ab, zu vergessen. Das ist einerseits nötig, weil Festlegungen (wie die Armutsschwelle) und Standardisierungen (wie die Regelsätze) schlechterdings nicht möglich sind, ohne individuelle Unterschiede und Feinheiten der Situation zu vernachlässigen. Dabei besteht andererseits immer die Gefahr, „dass Wichtiges außer Acht gelassen wird, ohne dass man es merkt. [...] Die Entscheidung, Manches nicht zu berücksichtigen, wird nicht immer bewusst getroffen“ (ebd., S. 78). Insofern ist eine kritisch-reflektierte Haltung gegenüber den Leistungen von Mathematisierungen durchaus angebracht. Wenn Mennicken/Vollmer (2007, S. 9) den Sozialwissenschaften „kaum systematisches Interesse“ daran attestieren, „ob und inwiefern die massenhafte Mobilisierung von Zahlen, Messungen und Kalkulationen die Aufrechterhaltung sozialer Ordnung beeinträchtigt, abstützt oder sogar unterläuft“, dann stellt sich die Frage, ob man diesen Vorwurf nicht weitgehend unmodifiziert auch den (Didaktiken der) Fächer(n) Mathematik und Sozialwissenschaften machen muss. Ein Problem ist das insofern, als schulische Bildung angesichts der wachsenden Bedeutung von Mathematisierungen zunehmend Gefahr läuft, der systematischen Über- und Unterschätzung der Rolle von Mathematik nichts entgegenzusetzen. Mathematisierung ist nicht „inhaltsneutral“, durch Mathematisierung wachsen Möglichkeiten der technologischen Steuerung und verändert sich der Inhalt von Begriffen und die Wahrnehmung von Phänomenen wie „relative Armut“ und „menschenwürdiges Existenzminimum“. Sie für neutral zu halten, heißt ihre Rolle zu unterschätzen. Überschätzt wird Mathematik andererseits, wenn man sich nicht ihres strikt relativen Wahrheitsanspruchs vergewissert: Keine Mathematisierung ist frei von durch sie selbst nicht zu rechtfertigenden Vorentscheidungen und Werturteilen. „Wahr“ und erst recht „wichtig“ sind ihre Aussagen allenfalls relativ zu diesen Vorentscheidungen.

Literatur- und Internetverweise

Adamski, H. (2010): Sozialstaat und Hartz IV. In: Gesellschaft • Wirtschaft • Politik (2/2010), S. 257-264.

Bundesverfassungsgericht (2010): Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html.

Destatis (2010): Armutsgefährdung in deutschen Großstädten überdurchschnittlich. Pressemitteilung Nr. 229 vom 30.06.2010. http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2010/06/PD10__229__221,templateId=renderPrint.psml.

http://de.wikipedia.org/wiki/Äquivalenzeinkommen

Fischer, R. (2006): Materialisierung und Organisation – Zur kulturellen Bedeutung der Mathematik. München/ Wien: Fokus.

Fischer, R. (2009): Gesellschaft als Bildungsprozess. In: Ehalt, H. C. & Hopf, W. & Liessmann, K. P. (Hrsg.): Kritik und Utopie. Positionen und Perspektiven. Wien/Berlin: Lit-Verlag, S. 68-71.

Mennicken, A. & Vollmer, H. (2007): Fundstellen der Zahlenforschung. In: Dies. (Hrsg.): Zahlenwerk – Kalkulation, Organisation und Gesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9-18.

OECD & PISA Deutschland (Hrsg.) (1999): Internationales und nationales Rahmenkonzept für die Erfassung von mathematischer Grundbildung in PISA, http://www.mpib-berlin.mpg.de/pisa/KurzFrameworkMaths.pdf.

Rasch, A. (o.J.): Armut als statistisches Konstrukt. http://www.mehr-freiheit.de/faq/armut.html

Sachverständigenrat Wirtschaft (2006): Widerstreitende Interessen – Ungenutzte Chancen. http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/ga-content.php?gaid=50&node=f

Schneider, U. (2003): Expertise zur Frage der bedarfsgerechten Fortschreibung des Regelsatzes für Haushaltsvorstände gem. § 22 BSHG. http://www.forschung.paritaet.org/uploads/media/regexp.pdf.

Sinn, Hans-Werner (2006): Geld fürs Nichtstun. Wirtschaftswoche (16.12.2006). http://www.wiwo.de/politik-weltwirtschaft/geld-fuers-nichtstun-162713/.

Sinn, Hans-Werner (2008): Armutsbericht: Bedarfsgewichteter Käse. Wirtschaftswoche (24.05.2008). http://www.wiwo.de/politik-weltwirtschaft/armutsbericht-bedarfsgewichteter-kaese-293842/.